

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2153-I

Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 10. August 2015, Az. ID1-2234.01-80

An
die Gemeinden
die Landkreise

1. ¹Mit dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2015/2016 vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 266) wurden die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A ab 1. März 2015 um 2,1 % und werden auf dieser Grundlage ab 1. März 2016 um 2,3 % erhöht. ²Nach § 11 Abs. 6 Satz 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 AVBayFwG gelten einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsgruppe A mit dem gleichen Vmhundertersatz für die in diesen Vorschriften genannten Sätze und Entschädigungen. ³Dadurch ergeben sich ab 1. März 2015 bzw. 1. März 2016 folgende Beträge:

a) Entschädigungen nach § 11 Abs. 1 AVBayFwG

- | | |
|-----------------------------|---|
| – Fahrzeuge
der Gruppe A | 28,30 €
(ab 01.03.2015 bis 29.02.2016) |
| | 29,00 €
(ab 01.03.2016) |
| – Fahrzeuge
der Gruppe B | 47,70 €
(ab 01.03.2015 bis 29.02.2016) |
| | 48,80 €
(ab 01.03.2016) |

b) Stundensätze nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG

- | | |
|--|--|
| | 14,00 € (ab 01.03.2015 bis 29.02.2016) |
| | 14,40 € (ab 01.03.2016) |

c) Rahmensätze nach § 13 Abs. 1 AVBayFwG

- | | |
|-----------------------|---|
| – Kreisbrandrat | 903,60 € bis 1 468,40 €
(ab 01.03.2015 bis 29.02.2016) |
| | 924,40 € bis 1 502,20 €
(ab 01.03.2016) |
| – Kreisbrandinspektor | 497,30 € bis 903,60 €
(ab 01.03.2015 bis 29.02.2016) |
| | 508,80 € bis 924,40 €
(ab 01.03.2016) |
| – Kreisbrandmeister | 203,50 € bis 350,40 €
(ab 01.03.2015 bis 29.02.2016) |
| | 208,20 € bis 358,50 €
(ab 01.03.2016) |

2. ¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft. ²Mit Ablauf des 28. Februar 2015 tritt die Bekanntmachung vom 25. Juli 2013 (AllMBl. S. 356) außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

7523-W

Förderrichtlinien zur Durchführung des bayerischen 10 000-Häuser-Programms

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 29. Juli 2015, Az. 91-9151/3/1

Vorbemerkung

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), Zuwendungen für natürliche Personen, die energetische Modernisierungsmaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden durchführen oder energieeffiziente Wohngebäude neu errichten. ²Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Teil 1: Allgemeine Fördergrundsätze

1. Zweck der Förderung

¹Das 10 000-Häuser-Programm fördert mit einem „EnergieBonusBayern“ sowohl Bauherren, die Energieeffizienz und innovative Technik in ihrem Haus („EnergieSystemHaus“) kombinieren wollen, als auch Hauseigentümer, die außerhalb des Sanierungszyklus ihren alten Heizkessel vorzeitig durch ein modernes und effizientes Heiz- oder Wärmeversorgungssystem ersetzen wollen („Heizungstausch“). ²Durch beide Maßnahmen sollen die Klimaschutz- und Energiewende-Ziele der Staatsregierung unterstützt werden.

- 1.1 ¹Die Förderung im Rahmen des Programmteils „EnergieSystemHaus“ hat sich das Ziel gesetzt, innovative Vorhaben in bis zu 10 000 Wohneinheiten zu unterstützen, um Energieeinsparpotenziale in Wohngebäuden mithilfe von modernen und effizienten Heiz-/Speicher-Systemen auszuschöpfen. ²Es sollen innovative und intelligente Techniken gefördert werden, die den Selbstversorgungsgrad der Wohngebäude erhöhen und deren Integration insbesondere in das Stromnetz ermöglichen („TechnikBonus“). ³Eine Förderung als KfW-Effizienzhaus bildet die Grundvoraussetzung, damit ein innovatives Heiz-/Speicher-System, überwiegend in Kombination mit einer intelligenten Steuerung (Energiemanagementsystem), effektiv eingesetzt werden kann. ⁴Mithilfe dieses Systems kann sich das Wohngebäude künftig an die stark schwankende Verfügbarkeit erneuerbarer Energieträger anpassen und durch Energiespeicherung auch größere Engpasszeiten überbrücken. ⁵Die Wohngebäude als eigenständige Energiesysteme (Energieerzeuger, -verbraucher, -speicher) können in ihrer Vielzahl so die gesamte Energieinfrastruktur, insbesondere das Stromnetz, unterstützen und entlasten. ⁶Durch dieses Programm werden die Markteinführung und die Wirtschaftlichkeit von intelligenten und innovativen Technologien gefördert.